

Satzungsänderung zur Satzung vom 12.07.2024 über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof „Bestattungswald am Kandrich“
in der Ortsgemeinde Daxweiler
zur 1. Änderung

Aufgrund der Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Bestattungswaldes im Stadtwald Ingelheim am Rhein vom 06.11.2025 wurden Auflagen erteilt, die eine teilweise Satzungsänderung erforderlich machen.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Bestattungswald am Kandrich vom 12. Juli 2024, wird wie folgt geändert:

Das neue Bestattungsgesetz vom 22.09.2025 sieht den Begriff des „Bestattungswaldes“ nicht mehr vor. Daher muss der Name in **Begräbniswald am Kandrich** geändert werden.

Der Titel der Satzung, **Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof „Bestattungswald am Kandrich“**... wird wie folgt neu gefasst:
„Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof „Begräbniswald am Kandrich“

Anlage

Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Gem. § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Daxweiler für den Friedhof „Begräbniswald am Kandrich“

Der Punkt 3, Satz 2 -Tier-Mensch-Stätte mit 12 Plätze maximaler Belegung – entfällt

Der Punkt 4, 5 und 6 (Tier-Stätten) entfallen.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Daxweiler, den 22.01.2026

gez.

Siegel

Claas Osterloh, Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.langenlonsheim-stromberg.de einsehbar.